

Elternzeit und Beihilfe?

Beitrag von „PeterKa“ vom 5. April 2011 23:30

Zitat

Original von Bolzbold

Maßgeblich ist auch immer das Rechnungsdatum - sonst könnte ja so jeder die KDP umgehen.

Gruß

Bolzbold

Nein, das Datum des Antrages ist entscheidend. Es wird beim ersten Antrag im Jahr geprüft ob die Kostendämpfungspauschale greift oder nicht.

Auf http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUn...nen/index.php#8 ist zu lesen

Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Kostendämpfungspauschale des Kalenderjahrs sind die Beschäftigungs- und Familienverhältnisse bei der erstmaligen Antragstellung in einem Kalenderjahr, in dem der Antrag bei der Beihilfefestsetzungsstelle eingeht. Das bedeutet, dass die Kostendämpfungspauschale beim ersten Antrag des Kalenderjahres festgesetzt wird. Auch wenn sich die Beschäftigungs- und Familienverhältnisse während des Jahres ändern, bleibt die Kostendämpfungspauschale für dieses Kalenderjahr unverändert.

und auf <http://wwwuv2.uni-muenster.de/Formular/Leitbeihilfe.pdf> steht

Bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und bei Personen mit Ansprüchen auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 85a Abs. 4 LBG (Urlaub aus familienpolitischen Gründen) oder nach § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG (Elternzeit), entfällt die Kostendämpfungspauschale.

Das ist die Begründung, die meinem Widerspruch damals von mir beigelegt wurde, so dass mir die Pauschale erstattet wurde.

Grüße

Peter